

Verordnung

nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF.

aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Wies vom 18.12.2024 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 43 Abs. 1a und 94d Ziffer 16 StVO idgF. werden für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen „Fahrverbot (in beide Richtungen)“ (§ 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 idgF.) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge).

- Etzendorfstraße
- Sulmstraße
- Koglweg
- Lambergerstraße
- Gieseleggerstraße
- Bucheggerstraße
- Schloß-Limbergweg
- Gaischweg
- Strutmühlenweg

§ 2

Bankette, Gabenzäune und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960 idgF.) angeordnet.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum der Arbeitsdurchführung vom ...bis erlassen.

§ 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Angeschlagen am: 19.12.2024

Abgenommen am: 02.01.2025

.....
Unterschrift

Der Bürgermeister

(Mag. Josef Waltl)